

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 76/889/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkstörungen durch Elektro-Haushaltsgeräte, handgeführte Elektrowerkzeuge und ähnliche Geräte, und der Richtlinie 76/890/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funk-Entstörung bei Leuchten mit Starter für Leuchtstofflampen

»EG-Dok. Nr. 7105/83«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Richtlinie 76/889/EWG des Rates vom 4. November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkstörungen durch Elektro-Haushaltsgeräte, handgeführte Elektrowerkzeuge und ähnliche Geräte¹⁾, zuletzt geändert aufgrund der Beitrittserklärung Griechenlands, insbesondere durch den entsprechenden Artikel 3(3),

gestützt auf die Richtlinie 76/890/EWG des Rates vom 4. November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funk-Entstörung bei Leuchten mit Starter für Leuchtstofflampen²⁾, insbesondere auf Artikel 3(3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 der beiden genannten Richtlinien können die Mitgliedstaaten fordern, daß die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften dieser Richtlinien während eines Zeitraums von fünfeinhalb Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinien durch Prüfzeichen oder Bescheinigungen bestätigt wird, die aufgrund einer vorherigen Typenprüfung in amtlichem Auftrag erteilt werden.

Nach Unterabsatz 2 dieser Bestimmungen werden anhand der gewonnenen Erfahrung und der im Rahmen der Gemeinschaft erzielten Ergebnisse und spätestens vor Ablauf dieser fünfeinhalb Jahre nach dem Verfahren des Artikels 8 der Richtlinie des Rates 76/889/EWG alle geeigneten Maßnahmen getroffen.

¹⁾ ABl. Nr. L 336 vom 4. Dezember 1976, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 4. Dezember 1976, S. 22

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957, zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Juni 1983 – 14 – 680 70 – E – Re 151/83.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Mai 1983 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 9. Juni 1983 angefordert, siehe auch Drucksache 10/133 Nr. 14

Die gewonnene Erfahrung und die im Rahmen der Gemeinschaft erzielten Ergebnisse zeigen, daß durch Artikel 3 Absatz 1 und 2 der beiden hierfür in Frage kommenden Richtlinien ein hinreichendes Kontrollsystem gegeben ist, um die Einhaltung der Vorschriften in Artikel 2 dieser Richtlinien zu gewährleisten, so daß es nicht mehr angebracht erscheint, zusätzliche Kontrollmaßnahmen vorzusehen.

Am 4. Mai 1982 unterbreitete die Kommission dem gemäß Artikel 7 der Richtlinie 76/889/EWG eingesetzten Ausschuß einen Vorschlag hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen. Da von dem Ausschuß jedoch keine Stellungnahme gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c) dieser Richtlinie erging, legte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen vor —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 76/889/EWG und nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 76/890/EWG Gebrauch gemacht haben, heben ihre im Zusammenhang mit dieser Möglichkeit getroffenen Maßnahmen innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie auf. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

I. Allgemeines

Am 4. November 1976 wurden die Richtlinien des Rates 76/889/EWG bzw. 76/890/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkstörungen durch Elektrohaushaltsgeräte, handgeführte Elektrowerkzeuge und ähnliche Geräte bzw. über Funk-Entstörung bei Leuchten mit Starter für Leuchtstofflampen angenommen.

In Artikel 3, der in beiden Richtlinien den gleichen Wortlaut hat, sind die Modalitäten festgelegt, nach denen die Übereinstimmung der in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallenden Geräte mit den geltenden Vorschriften bescheinigt wird. Nach Absatz 3 können die Mitgliedstaaten, während fünfeinhalb Jahren vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinien an fordern, daß diese Übereinstimmung aufgrund einer vorherigen Typenprüfung bescheinigt wird. Diese Richtlinien sind am 9. November 1976 bekanntgegeben worden, so daß die genannte Zeitspanne am 9. Mai 1982 abgelaufen ist. Nur zwei Mitgliedstaaten (Dänemark und Bundesrepublik Deutschland) haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Nach dem gleichen Absatz sind vor Ablauf dieser Zeitspanne alle geeigneten Maßnahmen nach dem in Artikel 8 der Richtlinie 76/889/EWG festgelegten Verfahren zu erlassen, d. h. nach dem Verfahren zur Anpassung an den technischen Fortschritt.

Dieser Vorschlag wurde somit in Übereinstimmung mit den in den Richtlinien festgelegten Forderungen und Verfahren ausgearbeitet.

Aufgrund der Ergebnisse der Befragung der Mitgliedstaaten und der Industrie im Jahre 1981 haben die Dienststellen der Kommission einen Entwurf ausgearbeitet, in dem Artikel 3 Absatz 3 gestrichen, die Vorschriften der Absätze 1 und 2 jedoch beibehalten werden; diese betreffen die Bescheinigung durch die Hersteller und die freiwillige Verwendung von Prüfzeichen oder Bescheinigungen von Organisationen, die jeder Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt hat.

Diesem Vorschlag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Die in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 genannten „geeigneten Maßnahmen“ können nur die in diesem Absatz erwähnte Abweichung betreffen.

Sie betreffen jedoch nicht die generelle Regelung der Bescheinigung der Übereinstimmung aufgrund der Richtlinie, d. h. die Bescheinigung durch den Hersteller nach Absatz 1 und die wahlfreie Bescheinigung nach Absatz 2.

Hätte der Gemeinschaftsgesetzgeber auch die Möglichkeit einer Änderung der generellen Regelung nach Ablauf der fünfeinhalb Jahre nach dem Verfahren zur Anpassung an den technischen Fortschritt gewünscht, so hätte er hierfür eine Bestimmung erlassen, die alle drei Absätze von Artikel 3 umfaßt hätte.

Die Absätze 1 und 2 können deshalb nur aufgrund von Artikel 100 des Vertrags geändert werden.

2. Ferner können die in Absatz 3 genannten „geeigneten Maßnahmen“ nur entweder eine Verlängerung der Abweichung, eine neue Abweichung in einer anderen Form oder die Feststellung der Hinfälligkeit der Abweichung beinhalten.
3. Angesichts der vom Gerichtshof auf dem Gebiet des freien Warenverkehrs seit der Annahme dieser Richtlinien erlassenen Urteile scheint eine Verlängerung der Abweichung oder eine neue Abweichung in einer anderen Form nicht mehr annehmbar.
4. Die Feststellung der Hinfälligkeit ist somit für die Dienststellen der Kommission die einzige Lösung.

II. Stellungnahme des Ausschusses

Dieser Entwurf wurde dem gemäß Artikel 7 der Richtlinie 76/889/EWG eingesetzten Ausschuß am 4. Mai 1982 nach dem in Artikel 8.2 vorgesehenen Verfahren zur Stellungnahme vorgelegt. Da keine qualifizierte Mehrheit zustande kam, konnte keine Stellungnahme abgegeben werden; nach den Bestimmungen in Artikel 8.3 b) legt daher die Kommission dem Rat den beigefügten Vorschlag für die Richtlinie vor.